

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme“

KOM(2009) 139 endg. — 2009/0047 (COD)
(2009/C 317/19)

Berichterstatter: **Thomas MCDONOGH**

Der Rat beschloss am 21. April 2009, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 156 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme

KOM(2009) 139 endg. — 2009/0047 (COD).

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 26. Juni 2009 an. Berichterstatter war Thomas McDONOGH.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 455. Plenartagung am 15./16. Juli 2009 (Sitzung vom 15. Juli) mit 174 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) unterstützt die Vorschläge der Kommission voll und ganz, da Rechtsvorschriften, die 2004 in Kraft getreten sind, sehr veraltet sein können.

1.2. Die Sicherheit der Systeme ist von entscheidender Bedeutung, Maßnahmen zur Ausschaltung von Hackern sollten ergriffen werden.

1.3. Die vorgeschlagenen Sicherheitsüberprüfungen sind bei den Mitarbeitern durchzuführen, da im Verwaltungsorgan zivile Mitarbeiter beschäftigt sind. Die Mitarbeiter sollten sich auch ihrer großen Verantwortung gegenüber den Endnutzern bewusst sein, damit Kontinuität und Zuverlässigkeit des Dienstes sichergestellt werden.

1.4. Die Kosten für die Nutzer müssen im Vergleich zu ähnlichen Systemen konkurrenzfähig sein.

1.5. Es ist wichtig, dass sich die Europäische Union unabhängig von anderen Anbietern macht, die ihre Systeme nach Belieben ausschalten und die Tätigkeiten der Endnutzer entweder für kommerzielle oder für militärische Zwecke beobachten könnten.

1.6. Galileo sollte den Unionsbürgern auf geeignete Weise verständlich gemacht werden, da es das Leben der meisten Bürgerinnen und Bürger - von Piloten bis zu Bergleuten und Landwirten - direkt oder indirekt beeinflussen wird, und damit sein volles Potenzial ausgeschöpft werden kann.

1.7. Der EWSA sollte in verschiedenen Phasen des Beschlussfassungsprozesses in Bezug auf die Fortschritte bei der Umsetzung des Projekts konsultiert werden.

1.8. Der EWSA unterstützt die Finanzierung von europäischen GNSS-Programmen und betont, dass der Erfolg der Programme durch eine mehrjährige Finanzierung sichergestellt werden sollte.

1.9. Die Rolle des EWSA sollte anerkannt werden. GNSS-Programme haben direkten Einfluss auf die Bürgerinnen und Bürger, daher sollte der EWSA umfassend informiert und konsultiert werden. Galileo wird von Zivilisten entwickelt und kontrolliert, Transparenz ist erforderlich. Die Europäische Kommission sollte den EWSA auch weiterhin konsultieren, da im Zusammenhang mit der Aufsicht, mit Persönlichkeitsrechten und der Privatsphäre zu einem späteren Zeitpunkt wesentliche Fragen entstehen werden.

2. Einleitung

2.1. Der EWSA hat bereits mehrere Stellungnahmen zu Galileo verabschiedet ⁽¹⁾.

2.2. Galileo muss so schnell wie möglich in Gang gebracht werden, damit Europa ebenso wie die Vereinigten Staaten über ein eigenes Satellitennavigationssystem verfügt und nicht von anderen abhängig ist, die diese Dienste anbieten.

2.3. So wird aus nationaler Sicht die Sicherheit verbessert, und aus kommerzieller Sicht werden Einnahmen erzielt. Dies sollte die kommerzielle Nutzung ermöglichen und eine wertvolle Einnahmequelle darstellen.

2.4. Der EWSA sollte der Kommission für diese dringend erforderliche Rechtsvorschrift seine volle Unterstützung zukommen lassen.

⁽¹⁾ ABl. C 256 vom 27.10.2007, S. 73-75.
AbL. C 256 vom 27.10.2007, S. 47.
AbL. C 324 vom 30.12.2006, S. 41-42.
AbL. C 221 vom 8.9.2005, S. 28.

3. Allgemeine Bemerkungen zu europäischen GNSS-Programmen

3.1. Die EU muss von anderen großen, weltweit agierenden Anbietern von Satellitendiensten unabhängig sein. Galileo wird jedoch effizienter auf dem Weltmarkt sein, EGNOS wird andere Systeme ergänzen und die Qualität der Informationen verbessern.

3.2. Galileo bietet zudem einigen Mitgliedstaaten, die ansonsten nicht in der Raumfahrt tätig wären, einen Zugang zu Raumfahrtvorhaben. GNSS-Programme sollten eine gute PR erhalten, wodurch sich das Image der EU in der Öffentlichkeit verbessern und der Erfolg der Programme sichergestellt würde. Sensibilisierungsmaßnahmen bezüglich der Vorteile europäischer GNSS-Programme sind erforderlich, damit die Öffentlichkeit das Beste aus den neuen Möglichkeiten machen kann.

3.3. Europäische GNSS-Programme können einen positiven Einfluss auf andere EU-Politiken haben.

3.4. Die Forschung in diesem Bereich sollte gefördert werden.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Eine rasche und explizite Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 ist aus folgenden Gründen angezeigt:

- Die derzeitige Situation, d.h. das Nebeneinander zweier einander teilweise widersprechender Texte, nämlich der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008, ist in rechtlicher Hinsicht unbefriedigend.
- Zwar sieht die Verordnung (EG) Nr. 683/2008 vor, dass die Kommission für alle Fragen in Verbindung mit der Sicherheit der Systeme zuständig ist, doch wird gleichzeitig der Aufsichtsbehörde die Aufgabe der Sicherheitsakkreditierung übertragen. Es bedarf dringend einer Klärung, worin genau die Rolle der Behörde in Bezug auf Sicherheit und Akkreditierung besteht.

4.2. Der Änderung der Verordnung zufolge sollen der Agentur folgende Aufgaben übertragen werden:

- Sicherheitsakkreditierung: Die Agentur initiiert und überwacht die Anwendung der Sicherheitsverfahren und führt Prüfungen in Bezug auf die Sicherheit der europäischen GNSS-Systeme durch.
- Sie arbeitet an der Vorbereitung der kommerziellen Nutzung der europäischen GNSS-Systeme, einschließlich der Durchführung der erforderlichen Marktanalyse, mit.
- Sie gewährleistet den Betrieb der Galileo-Sicherheitszentrale.

4.3. Eine Ex-ante-Bewertung wurde bei Errichtung der Agentur im Jahr 2004 vorgenommen.

4.4. Mit dieser Änderung der die Agentur betreffenden Bestimmungen für ihre Lenkung sollen die Lehren aus den Erfahrungen gezogen werden, die bisher in Bezug auf die Verwaltung der Agentur, den von ihr geleisteten Beitrag und ihre Rolle innerhalb der europäischen Satellitennavigationsprogramme gewonnen wurden.

4.5. Ein neuer Rahmen für die öffentliche Lenkung ist daher erforderlich. Die Verordnung (EG) Nr. 683/2008 sieht Folgendes vor:

- eine strikte Trennung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, der Behörde und der Europäischen Weltraumorganisation;
- sie überträgt der Kommission die Verantwortung für die Verwaltung der Programme und
- legt die der Agentur damals übertragenen Aufgaben genau fest.

4.6. Die Errichtung von Satellitennavigationssystemen kann auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, da dies die finanziellen und technischen Möglichkeiten eines einzelnen Mitgliedstaates übersteigt. Eine Maßnahme auf Gemeinschaftsebene ist somit der am besten geeignete Weg für die Durchführung der europäischen GNSS-Programme (Galileo und EGNOS).

Brüssel, den 15. Juli 2009

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Mario SEPI
